## Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- ordentliche Kapitalerhöhung -

der

(UID: )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet

## Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF durch Erhöhung des Nennwertes jeder Aktie von bisher CHF auf neu CHF

und legt folgendes fest:

- a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF
  - b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: Es werden vorerst keine Einlagen geleistet, da die Erhöhung des Aktienkapitales durch eine Erhöhung des Aktiennennwertes ohne gleichzeitige Liberierung erfolgt.

- 2. a) Der Nennwert der bisherigen zu nominell je CHF wird auf CHF heraufgesetzt.
  - b) Vorrechte einzelner Kategorien:
- 3. a) Ausgabebetrag: Er beträgt für die Nennwerterhöhung jeder Aktie CHF . (oder: Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag festzusetzen.)
  - b) Beginn der Dividendenberechtigung: Die Dividendenberechtigung der im Nominalbetrag von neu CHF bleibt unverändert.

## 4. Art der Einlagen:

Zurzeit erfolgen keine Einlagen.

Die bisher zu % liberierten Aktien: zu je CHF werden demnach neu zu % liberiert sein.

Die Aktionäre sind verpflichtet, auf erstes Verlangen des Verwaltungsrates die restliche und vollständige Leistung ihrer Einlagen im Sinne von Art. 634b OR sofort zu erbringen.

[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]

[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]

III.

Diese Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet, so fällt der heutige Beschluss der Generalversammlung dahin, Art. 650 Abs. 3 OR.

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer und Stimmenzähler: